

Fachinformationen 2021

- ☑ Die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere –
Aufenthaltsverfestigung
 - ☑ Fristen – Rechtsmittel, Ausreise, Dublin
 - ☑ Die verschiedenen Aufenthaltspapiere
- ☑ Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AT
 - ☑ Von der AE zur NE

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Stand: Mai 2021

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 1 AufenthG
Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)	AE für 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative AufenthG
Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)	im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	AE für 1 Jahr (bei Verlängerung für 2 Jahre)	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG
National Geschützte (Abschiebungsverbote)	im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für mindesten 1 Jahr, maximal 3 Jahre	§ 25 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsverfestigung

Status	Bedingungen	Titel
§ 25 Abs. 1 Asylberechtigte und § 25 Abs. 2, 1. Alternative, Flüchtlinge GFK (§ 3 AsylG)	5 Jahre AE (inkl. Asylverfahren), A2, überw. LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum, Ausnahmen bei Krankheit/ Behinderung 3 Jahre AE , C1, weit überw. LUS, RuGO, Wohnraum	NE gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 fünf Jahre und Satz 3 drei Jahre
§ 25 Abs. 2, 2. Alternative, Subsidiär Geschützte (§ 4 AsylG)	nach 5 Jahren AE (inkl. Asylverfahren), Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4
§ 25 Abs. 3 Nationales Abschiebungsverbot	nach 5 Jahren AE (inkl. Asylverfahren), Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthalts-papier /-titel	Rechts-grundlage
Asylsuchende	Ein Asylgesuch wird geäußert, noch kein formaler Asylantrag	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende = Ankunfts-nachweis	§ 63a AsylG
Asylbewerber:in	Ein zulässiger Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsge-stattung	§§ 55 und 63 AsylG
De-Facto-Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungs-schutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthalts-erlaubnis	§ 25 Abs. 5 (indiv.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5 AufenthG

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a o. § 25 Abs. 5 AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK), bei besonderen politischen Interessen, syrische Flüchtlinge, russische Juden	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebe-scheid AE oder NE II	§ 23 Abs. 1 AufenthG § 23 Abs. 2 AufenthG
Neuansiedlung	Resettlement	Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 4 AufenthG

BAMF-Anträge seit 01.12.2013

Schutzform	Rechtsgrundlage
<i>Asyl</i>	Art. 16a GG
Internationaler Schutz	
Flüchtlingseigenschaft	§ 3 und §§ 3a bis 3e AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 1 A GFK
subsidiärer Schutz	§ 4 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 2 AufenthG, Art. 15 QRL
Todesstrafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG
Bewaffneter Konflikt	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Seit 01.12.2013: Isolierter Schutzantrag bei ABH

Nationale Abschiebungsverbote	Rechtsgrundlage
(Wird bei Antrag auf internationalen Schutz auch vom BAMF mitgeprüft)	AufenthG, EMRK, GG
a) In Anwendung der EMRK	§ 60 Abs. 5 AufenthG
b) Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren	§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG

ABH prüft:

- Nur isolierte Anträge auf nationalen Schutz:
- Nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Aber nur → wenn der Schutzantrag auf nationale Abschiebungsverbote beschränkt wird und → kein Antrag auf internationalen Schutz (auch vormals!!) gestellt wurde.

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylG
Unzulässig u.a. wg. Dublin	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 34a Abs. 2 AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
<i>(teil-)anerkannt</i>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<i>§ 74 AsylG</i>

Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	Frist	Ermessen / Anspruch	Rechtsgrundlage
unzulässig	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylG
offensichtlich unbegründet	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylG
einfach unbegründet	30 Tage	Anspruch	§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG
Rücknahme vor Entscheidung des BAMF	1 Woche	Anspruch	§ 38 Abs. 2 AsylG
Rücknahme Asylantrag § 14a III AsylG	bis zu 3 Monaten	Ermessen	§ 38 Abs. 3 AsylG
Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung	30 Tage	Anspruch	§ 37 Abs. 2 AsylG

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

Dublin III

Fristen im Dublinverfahren

Stellen des Aufnahme- gesuchs

- a) **3 Monate** ab erstmaliger Antragstellung (Art 21 Abs. 1-1)
- b) Bei Eurodac-Treffer **2 Monate** (Art. 21 Abs. 1-2)
- c) In Dringlichkeitsverfahren kann Frist von **1 Woche** gesetzt werden (Art. 21 Abs. 2)

Beantworten des Aufnahme- gesuchs

- a) **2 Monate** ab Zugang des Ersuchens (Art. 22 Abs. 1)
- b) Bei Dringlichkeit, wenn Angelegenheit kompliziert, kann gesetzte Frist überschritten, aber Antwort innerhalb **1 Monat** (Art. 22 Abs. 6)

Stellen des Wiederauf- nahmege- suchs

- a) Bei erneuter Antragstellung und Eurodac-Treffer **2 Monate** (Art. 23 Abs. 2-1)
- b) Bei erneuter Antragstellung ohne Eurodac-Treffer **3 Monate** (Art. 23 Abs. 2-2)

Dublin III	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Wiederaufnahmegesuchs	a) Ohne erneute Antragstellung und Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 24 Abs. 2-2) b) Ohne erneute Antragstellung ohne Eurodac-Treffer 3 Monate (Art. 24 Abs. 2-3)
Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs	a) 1 Monat nach Zugang (Art. 25 Abs. 1) b) 2 Wochen bei EURO-DAC (Art. 25 Abs. 1)
Überstellung	a) binnen 6 Monaten (Art 29 Abs. 1) <i>Achtung: nach negativem Eilverfahren Neubeginn der 6-Monats-Frist</i> b) Fristverlängerung bei Haft bis 1 Jahr , bei Untertauchen bis 18 Monate (Art. 29 Abs. 2)

Dublin III	Folgen der Fristüberschreitung
Stellen des Aufnahme gesuchs	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art. 21 Abs. 1-3)
Beantworten des Aufnahme gesuchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 22 Abs. 7)
Stellen des Wiederaufnahme gesuchs a) Erneuter Antrag b) Ohne Antrag	Zuständig bleibt ersuchender Staat a) (Art. 23 Abs. 3) b) (Art. 24 Abs. 3)
Beantworten des Wiederaufnahme gesuchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 25 Abs. 2)
Überstellung	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art 29 Abs. 2)

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
UB/EWR <i>Nur eine Meldebescheinigung kann verlangt werden</i>	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 2 FreizügG/EU, Freizügigkeitsbescheinigung seit 29.1.13 abgeschafft	<i>Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 4 Abs. 2 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (Früher: DA-EG)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Niederlassungs- erlaubnis (NE) (weitere NEe in den Paragrafen siehe unten)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 2 z.B. Syrien und Relocation	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 4 Resettlement	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 4 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Blaue Karte EU	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 18b Abs. 2 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen für höchstens 3 Jahre	§ 19 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Mobiler ICT-Karte	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt für die Dauer des Transfers mit Beschränkungen	§ 19b AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 7 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrun- des, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufent- haltes b) bei Ausweisung
Bescheinigung über das Fort- bestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbe- scheinigung)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbe- scheinigung als Erlaubnis- fiktion	Aufenthalt gilt als er- laubt, daher rechtmä- ßig - Positivstaater und internationaler Schutz	§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- gestattung	Wird ab formaler Asylantragstellung erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt – es besteht keine Ausreisepflicht	§§ 55 und 63 AsylG	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60a Abs. 2-5 AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylG	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich
Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Grenzübertritts- bescheinigung - GÜB (Ausreise- schein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretens- erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 8 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50 ff AufenthG	Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechtsgrundlage	Aufenthaltsbeendigung
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – Ankunftsnachweis	Verändertes Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, seit 5. Februar 2016	§ 63a AsylG – Ab Asylgesuch bis zur Asylantragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender I	Kein Aufenthaltspapier, da keine Rechtsgrundlage bis 24.10.2015	Keine	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender II	Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, erteilt zwischen 24.10.2015 und 5.02.2016	§ 63a AsylG – ab Asylgesuch bis zur Antragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMI = Bescheinigung über die Meldung als illegal Eingereister	Kein Aufenthaltspapier, gedacht für wenige Tage	Praxis gilt wie Duldung, § 15a AufenthG, insbesondere bei umF	Nur wenn kein humanitärer Antrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechtsgrundlagen
Schengen-Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flughafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI Schengener Grenzkodex
Schengen-Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außerhalb</u> der Schengenstaaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu 90 Tagen Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
Schengen-Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 90 Tage pro 180 Tage – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 90 Tage <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG § 6 Abs. 2 AufenthG
Nationales Visum D	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU)	§§ 9a - 9c	Anspruch	Pass, 5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Betrieblichen Aus- und Weiterbildung auch Deutschkurs vor Ausbildung	§ 16a Abs. 1	Ermessen	Pass, Zustimmung durch BfA (§ 39) oder ohne, wenn es die BeschV regelt. Arbeit möglich bis max. 10 Wochenstunden. Bei Abbruch 6 Monate zum Finden einer neuen Ausbildungsstätte	nein, wg. § 10 Abs. 3
Schulische Berufsausbildung	§ 16a Abs. 2	Ermessen	Pass, Muss zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Arbeit möglich bis max. 10 Wochenstunden. Bei Abbruch 6 Monate zum Finden einer neuen Ausbildungsstätte	nein, wg. § 10 Abs. 3
Vollzeitstudium, auch Studienvorbereitung nur RL (EU) 2016/801 – siehe nächste Folie	§ 16b Abs. 1	Anspruch	Pass, Hochschulzugangsberechtigung, LUS. Berechtigung zur Arbeit 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr. AE Mindestens 1 Jahr max. 2 Jahre. Kürzeres Studium – kürzere AE	nein, wg. § 10 Abs. 3

Richtlinie (EU) 2016/801

■ Umsetzung siehe § 19f AufenthG.

■ Sie gilt **nicht** für:

- a) internationalen Schutz beantragt oder erhalten oder vorübergehender Schutz in MS
- b) Duldung
- c) Familienangehörige von UB mit Recht auf Freizügigkeit
- d) DA-EU in einem MS
- e) Familienangehörige, die aufgrund von Übereinkommen zwischen MS und Drittstaaten Freizügigkeit genießen, gleichwertig UB;
- f) Trainees eines unternehmensinternen Transfers
- g) hochqualifizierte Arbeitnehmende

Richtlinie (EU) 2016/801

- Voraussetzungen:
- Reisedokument und gültiges Visum oder AE oder ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt; Geltungsdauer des Reisedokuments mindestens Dauer des geplanten Aufenthalts;
- Kenntnis Studiensprache, Hochschulzulassung, Kosten des Studiums
- Minderjährige – Erlaubnis der Eltern
- LUS, Krankenversicherung; Kosten Rückreise

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Mobilität im Rahmen des Studiums	§ 16c	Anspruch	Pass, Vorherige Bildungseinrichtung aus anderem MS muss BAMF informieren, dass Studium bis 360 Tage in D. beabsichtigt ist – keine AE erforderlich. Bei Ablehnung der Einreise siehe auch § 19f	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 16d Abs. 1	Anspruch	Pass, A2 GER, LUS, Gleichwertigkeit der im Herkunfts- oder Drittstaat erworbenen Qualifikationen. Überwiegend betriebliche Maßnahmen, dann Zustimmung BfA § 39. Maximal 6-18 Monate.	nein, wg. § 10 Abs. 3
Studienbezogenes Praktikum EU	§ 16e	Anspruch	Pass, maximal 6 Monate, Nachweis Studium in anderem MS, Zustimmung BfA, Praktikumsstelle garantiert LUS und Kosten einer eventuellen Abschiebung	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Sprachkurse und Schulbesuch	§ 16f	Ermessen	Pass, Keine studienbezogenen Kurse, auch Austauschschüler:innen, Keine Arbeitserlaubnis, andere AE nur bei Anspruch, keine NE	Wg. § 10 Abs. 3
Suche eines Ausbildungsplatzes für qualifizierte Berufsausbildung	§ 17 Abs. 1	Ermessen	Pass, bis 25. LJ, LUS, B2 GER, AE maximal 6 Monate, Schulabschluss oder Hochschulzugangsberechtigung, erneute Erteilung nur möglich, wenn zwischenzeitlich im Ausland für mindestens 6 Monate. Keine Arbeit oder Nebentätigkeiten. AE zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 18a oder 18b oder Anspruch	Wg. § 10 Abs. 3
Studienbewerbung	§ 17 Abs. 2	Ermessen	Pass, LUS, Vorliegen der schulischen und sprachlichen Voraussetzungen, keine Erwerbstätigkeit. AE für maximal 9 Monate, i.d.R. AE zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a oder 18b oder bei Anspruch.	Wg. § 10 Abs. 3

§ 18 Grundsatz der Fachkräfte Einwanderung, allgemeine Bedingungen

- Orientiert an den Bedürfnissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland
- Pass,
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Zustimmung BfA erforderlich außer wenn BeschV oder Vereinbarung Ausnahmen regeln
- Berufsausübungserlaubnis vorliegt
- Gleichwertigkeit der Qualifikation
- Erteilung AT § 18a nach Vollendung des 45. LJ Nachweis Gehalt mindestens 55 % Bbg oder Nachweis angemessener Altersversorgung
- AT für Fachkräfte gemäß den §§ 18a und 18b für Dauer von vier Jahren oder, wenn Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der BfA auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

§ 18 Grundsatz der Fachkräfte Einwanderung, allgemeine Bedingungen

- **Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes:**
- **inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation.
(Fachkraft mit Berufsausbildung) oder**
- **deutschen, anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt
(Fachkraft mit akademischer Ausbildung).**

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Fachkräfte mit Berufsausbildung	§ 18a	Ermessen	Pass, Voraussetzungen des § 18. AE zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt.	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	§ 18b Abs. 1	Ermessen	Fachkraft mit akademischer Ausbildung AE zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt.	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen
Blaue Karte EU	§ 18b Abs. 2	Anspruch	<p>Pass, Ohne Zustimmung BfA, Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bbg, deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer ausländischer HSA oder mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit nachgewiesener vergleichbarer Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO. Kein Ablehnungsgrund § 19f Abs. 1 u. 2. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 Empfehlung der Kommission v. 29.10.2009 über die Verwendung Internationaler Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08)(ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, Blaue Karte EU abweichend von S. 1 mit Zustimmung BfA, Höhe des Gehalts mindestens 52 % Bbg. BMI gibt Mindestgehälter jeweils bis 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Abweichend von § 4a Abs. 3 Satz 3 ist bei einem Arbeitsplatz-wechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU nur in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die ABH erforderlich.</p>
NE für Fachkräfte	§ 18c	Anspruch	<p>Ohne Zustimmung BfA, 4 Jahre AT nach §§ 18a, 18b oder 18d, Arbeit, 48 Monate RVB, B1 GER – bei Voraussetzungen § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 4 bis 6, 8 u. 9. Zwei Jahre AT, wenn Fachkraft inländische Berufsausbildung o. inländisches Studium. Bei Blauer Karte EU A1 GER, 33 Monate Arbeit, 21 Monate bei B1 GER, LUS pos. Integrationsprognose</p>

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung o. neg. Asyl
NE für Fachkräfte	§ 18c	Anspruch	Ohne Zustimmung BfA, 4 Jahre AT nach §§ 18a, 18b oder 18d, Arbeit, 48 Monate RVB, B1 GER – bei Voraussetzungen § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 4 bis 6, 8 u. 9. Zwei Jahre AT, wenn Fachkraft inländische Berufsausbildung o. inländisches Studium. Bei Blauer Karte EU A1 GER, 33 Monate Beschäftigung, 21 Monate bei B1 GER, LUS pos. Integrationsprognose.	Nur vom Ausland aus
Forschung	§ 18d Abs. 1	Anspruch	Pass, ohne Zustimmung BfA, wirksame Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag zur Durchführung mit anerkannter Forschungseinrichtung abgeschlossen. Wirksame Aufnahmevereinbarung o. entsprechender Vertrag mit Forschungseinrichtung, die forscht abgeschlossen. Forschungseinrichtung mit schriftlicher Verpflichtungszusage zur Kostenübernahme, die öffentlichen Stellen bis zu 6 Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für LUS während unerlaubtem Aufenthalt in MS u. Abschiebung. Ausstellung AE innerhalb 60 Tagen nach Antrag. AE mindestens ein Jahr, Zwei Jahre bei Teilnahme an Unions- o. multilateralen Programm Mobilitätsmaßnahmen.	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<i>Zweck des AT</i>	<i>Rechts- grundlage</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</i>	<i>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</i>
Forschung – weitere Erteilungsvor- schriften	§ 18d Abs. 2ff	Soll und Ermessen	AE für mindestens ein Jahr. Von Erfordernis der Kostenverpflich- tung <u>soll</u> abgesehen werden, wenn Tätigkeit der Forschungseinrich- tung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Teilnahme an Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnah- men, AE mindestens zwei Jahre. Bei kürzeren Forschungsvorhaben AE für Dauer, mindestens ein Jahr. Vom Erfordernis der Kostenver- pflichtung <u>kann</u> abgesehen werden, wenn besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf Kostenver- pflichtung sind § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden (Kostenschuldner und Kostenhaftung).	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<i>Zweck des AT</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</i>	<i>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</i>
<p>Kurzfristige Mobilität für Forscher</p> <p>BAMF-Bescheinigung zur Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität</p>	<p>§ 18e</p>	<p>Soll</p>	<p>Pass, Aufenthalt zu Forschungszwecken, der Dauer von 180 innerhalb von 360 Tagen nicht überschreitet, ist <u>kein AT erforderlich</u>. wenn aufnehmende Forschungseinrichtung dem BAMF und zuständige Behörde des anderen MS mitgeteilt hat, dass beabsichtigt wird, einen Teil der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, und BAMF bei Mitteilung vorlegt: AT aus anderem MS und Forschung belegt, Aufnahmevereinbarung oder Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde, Kopie gültigen Passes oder Passersatzes und LUS. Wird Einreise u. Aufenthalt nach § 19f Abs. 5 abgelehnt, muss Forschungstätigkeit beendet werden. Dann entfällt Befreiung vom Erfordernis eines AT.</p>	<p>Nur vom Ausland aus zu beantragen</p>

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvor-aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltser- laubnis für mobile Forscher	§ 18f	Anspruch	Pass, Aufenthalt mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird AT ohne Zustimmung BfA erteilt, wenn AT aus anderem MS vorliegt, Kopie eines gültigen Passes oder Passersatzes vorge- legt wird und Aufnahmeverein- barung oder Vertrag mit der Forschungseinrichtung vorgelegt wurde. Wird Antrag auf AE mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts gestellt und ist der AT des anderen MS weiterhin gültig, gilt bevor über den Antrag entschieden wird, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt. Änderungen müssen der ABH angezeigt werden (auch von der Forschungseinrichtung).	entfällt

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder negativen Asylverfahren.?
ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19	Anspruch	<p> Pass, AT keine AE. Führungskraft oder Spezialistin, Entsendung mind. 90 Tage, Zustimmung BfA, Nachweis über Rückkehrmöglichkeit in Niederlassung außerhalb der EU, ICT-Karte max. 3 Jahre, als Trainee max. 1 Jahr (ICT = intracorporate transferees). </p> <p> Keine Erteilung, wenn auf Grund von Übereinkommen zwischen EU u. den MS u. Drittstaaten wie UB Recht auf freien Personenverkehr besteht, in Unternehmen mit Sitz in Drittstaat beschäftigt oder Studienpraktikum. Niederlassung zweckgegründet um Einreise zu erleichtern, Möglichkeiten Einreise u. in mehreren MS der EU zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers länger in anderem MS aufhalten wird oder Antrag wird vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthalts gestellt. </p>	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverfahren.?
Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19a	Anspruch	<p> Pass, Aufenthalt von bis zu 90 innerhalb von 180 Tagen kein AT erforderlich. Aufnehmende Niederlassung im anderen MS dem BAMF u. zuständiger Behörde des anderen MS Absicht der Beschäftigung mitgeteilt u. BAMF mit der Mitteilung Nachweis gibt: AT des anderen MS, Nachweis, dass hiesige Niederlassung dem selben Unternehmen angehört wie Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, Arbeitsvertrag u. falls erforderlich Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den zuständigen Behörden des anderen MS vorgelegt. Kopie anerkannter u. gültiger Pass oder Passersatzes u. Nachweis, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder Erteilung zugesagt ist, soweit erforderlich. </p> <p> Aufnehmende Niederlassung in anderen MS hat Mitteilung zu machen, wenn Antrag auf AT gestellt oder ab Kenntnis des Antrages. Bei Erteilung des AT nach Satz 1 Nr. 1 durch keinen Schengenstaat u. Einreise über einen Nicht-Schengenstaat ist, muss Kopie der Mitteilung mitgeführt werden u. auf Verlangen vorzulegen. </p>	Nur vom Ausland aus zu beantragen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Mobiler-ICT-Karte	§ 19b	Anspruch	Pass, Transfer länger als 90 Tage, Führungskraft, Spezialist (Höchstdauer 3 Jahre) oder Trainee (Höchstdauer 1 Jahr), wenn gültiger AT in MS, dortiger Aufenthalt länger als im Bundesgebiet	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Sonstige Beschäftigungszwecke	§ 19c Abs. 1-3	Ermessen	Pass, AE zur Beschäftigung unabhängig von Qualifikation durch BeschV oder zwischenstaatliche Vereinbarung. Bei ausgeprägten (?) berufspraktischen Kenntnissen AE zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung, wenn BeschV bestimmt, dass Zulassung möglich. In begründeten Einzelfall AE, wenn öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Beamte	§ 19c Abs. 4	Anspruch	Bestehendes Beamtenverhältnis zu deutschen Dienstherrn, Ohne BfA Zustimmung. Drei Jahre AE zur Dienstpflichtenerfüllung. Bei kürzerer Befristung entsprechend. Nach drei Jahren NE ohne 60 Monate Arbeit.	Nein, wg. § 10 Abs. 3

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 19d vormals § 18a	Ermessen (Abs. 1) Anspruch (Abs. 1a)	Pass, anerkannte Qualifizierung (LUS, B1 GER 2-jährige Ausbildung oder Studium), Zustimmung BfA, konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot (AV) Wohnraum	ja
Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	§ 19e	Anspruch	Pass, Zustimmung BfA, Dienstbeschreibung, Vereinbarung mit aufnehmender Einrichtung, Dauer u. Dienstzeiten, Bedingungen u. Betreuung der Antragstellenden. Auskunft LUS, Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld. Ggf. Angaben über Ausbildung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Freiwilligendienstes. AE ein Jahr.	nein, wg. § 10 Abs. 3
Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	§ 20	Ermessen	Pass, Fachkraft mit Berufs- oder akademischer Ausbildung AE bis sechs Monate, keine Verlängerung. Entsprechende Sprachkenntnisse. In Deutschland AE nur Vorbesitz AT zur Erwerbstätigkeit oder studienbegleitendes Praktikum, Probearbeit bis 10 Stunden je Woche. Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium, AE 18 Monate. Abschluss Forschungstätigkeit bis neun Monate, Nach Abschluss qualifizierter Ausbildung 12 Monate. Feststellung Gleichwertigkeit Berufsqualifikation, keine NE.	nein, wg. § 10 Abs. 3

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Ermessen	Pass, Wirtschaftliches Interesse, gesicherte Finanzierung, tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und Tätigkeit besteht Zusammenhang	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	Pass, Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	Nur vom Ausland aus
Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht) + Verlängerung § 104a	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse zumeist soll oder Ermessen	Pass, I.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse	ja
Humanitäre Aufnahme	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse zumeist soll oder Ermessen	Pass, humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (z.B. Länderkontingente Syrien)	Nur vom Ausland aus

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalts-gewährung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Anspruch	Pass, Osteuropäische Juden oder Resettlement oder Relocation – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (HAP Syrien)	vom Ausland
Resettlement	§ 23 Abs. 4	Anspruch	Pass, BMI und LMIs beschließen, BAMF macht Aufnahmezusage	vom Ausland
Aufenthalts-gewährung in Härtefällen	§ 23a	Bei Ersuchen HFK Ermessen ABH	I.d.R. Pass, Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anordnung durch LMI oder in NRW ABH	ja
Vorübergehender Schutz	§ 24	Anspruch, aber bislang keine Anwendung	I. d. R. Pass, Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1	Anspruch	Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG, Flü-P	ja, wenn <u>da-nach</u> Anerkennung erfolgte

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1	Anspruch	Kein Pass, da Flüchtlings-Pass (FlüP), Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG (GFK)	ja, wenn <u>da-</u><u>nach</u> Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2	Anspruch	Kein FlüP, i.d.R. Pass, international subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG (QRL)	ja, wenn <u>danach</u> der Schutz erteilt wurde
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	I.d.R. Pass, Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 durch ABH, BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> der Schutz erteilt wurde

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt auf vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	I.d.R. Pass, i.d.R. LUS, dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	I.d.R. Pass, i.d.R. LUS, Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier Zeugenschutz)	§ 25 Abs. 4a	Soll erteilt werden	I.d.R. Pass, u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht, Verlängerung aus humanitären Gründen möglich	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt. aus humanitären Gründen (hier Straftatsopfer, Schwarzarbeit)	§ 25 Abs. 4b	Ermessen	I.d.R. Pass, zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung	ja, auch ohne Papiere

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<i>Zweck des AT</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</i>	<i>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</i>
Aufenth. aus humanitären Gründen (hier für vollziehbar Ausreisepflichtige)	§ 25 Abs. 5	Ermessen	I.d.R. Pass, Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet	ja
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Soll erteilt werden	I.d.R. Pass, 4 Jahre Aufenthalt und i.d.R. 4 Jahre Schule oder Schulabschluss, Integrationsprognose, keine aktuelle Täuschung	ja
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Ermessen	I.d.R. Pass, LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS	ja

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechts- grund- lage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	§ 25b Abs. 1	Soll erteilt werden	I.d.R. Pass 8 Jahre oder 6 Jahre bei LG mit ml Kind, überwiegende LUS oder positive Prognose für vollständige LUS, A2 mündlich, keine Täuschung	ja
Ehegatten und ml Kinder von Begünstigten nach § 25b Abs. 1	§ 25b Abs. 4	Soll erteilt werden	I.d.R. Pass, bei LG mit ml Kind, A2 mündlich, keine Täuschung, überwiegende LUS oder positive Prognose durch den Stamberechtigten, tatsächlicher Schulbesuch, keine Täuschung	ja
Personen mit Beschäftigungsduldung	§ 25b Abs. 6	soll	I.d.R. Pass, 30 Monate im Besitz der Duldung nach § 60d, Ehegattin und Kinder, A2	ja

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge	§ 26 Abs. 3	Anspruch	Flü-P, 5 Jahre AE (inkl. Asylverfahren), A2, überwiegend LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum Oder: 3 Jahre AE (inkl. Asylverfahren), C1, weit überwiegend LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ja, nach erfolgreicher Asylfolgeantragstellung und aktuell AE
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	5 Jahre AE (inkl. Asylverfahren) und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	ja, aber aktuell muss AE vorliegen
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	Pass, 18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	Pass, Nachgewiesene Elternschaft	ja

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	Pass, Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
NE für Besitz AE nach § 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	Pass, 3 Jahre AE, Fortbestand der LG, B1 nur bei Ersterteilung ab 6.09.13, i.d.R. LUS	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	Pass, 18 Jahre, Deutsch A1 (Ausnahmen siehe § 30 Abs. 1 S. 3), Wohnraum, LUS (Ausnahmen siehe § 29 Abs. 2 und § 36a), keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	Pass, 3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, nach 3 Jahren AE §§ 28 o. 30
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	Pass, Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, nur wenn aktuell AE nach §§ 28 oder 30

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	Pass, Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 u. 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. DA-EU besitzt) B1 (Übergangsfristen)	ja, aber nur wenn aktuell AE nach § 31
AE Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	Pass, Elternteil AT <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja
AE zum Kindernachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	Pass, LUS. C1 GER oder positive Integrationsprognose (Ausnahmen siehe § 29 Abs. 2 und § 36a) und Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kindernachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	Pass, LUS (Ausnahmen siehe § 29 Abs. 2 und § 36a), , Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	Pass, Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	Von Amts wegen, wenn beide Eltern AE, NE oder DA-EU	----
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	Pass, minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE nach § 32

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylvf.?
AE für Eltern von umF mit GFK Schutz	§ 36 Abs. 1	Anspruch	Pass, umF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 S. 1 Alt. 1 oder NE nach § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für Eltern von UMF mit subsidiärem Schutz	§ 36a	Ermessen	Pass, umF hat AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	Pass, Nur zur Vermeidung außergewöhnlichen Härte, LUS	ja
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	§ 36a	Ermessen	Ehegatten, ml Kind, Eltern von umF, humanitäre Gründe, §§ 22, 23 bleiben unberührt. Humanitäre Gründe: lange Trennung, ml Kind betroffen, Gefährdung Leib/Leben der Betroffenen, schwerwiegend erkrankt/Pflege, gedeckelt auf monatlich 1 000 nationale Visa. Kindeswohl besonders berücksichtigen. Integrationsaspekte besonders berücksichtigen.	Nur vom Ausland

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck des AT	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	Pass, Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	I.d.R. Pass, NE, wenn 5 Jahre Deutscher in D.; AE, wenn mind. 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS DA-EU	§ 38a	Anspruch	Pass, Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Erwerbstätigkeit, LUS	nein

Aufenthaltspapiere und Leistungen AsylbLG oder SGB II/XII

<i>Aufenthaltspapier</i>	<i>Leistung</i>
BÜMA, BÜMI, Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung	§ 3 AsylbLG - nach 18 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG - unter bestimmten Bedingungen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG
Duldung	§ 3 AsylbLG - nach 18 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG - unter bestimmten Bedingungen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG
AE wegen des Krieges im Heimatland gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 AufenthG	§ 3 AsylbLG - nach 18 Monaten Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG
AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 3 AsylbLG - nach 18 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG
AE nach § 25 Abs. 5	i.d.R. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - nach 18 Monaten Aussetzung der Abschiebung (inkl. Duldungszeiten) SGB II / XII Leistungen
Alle übrigen AT (wenn kein Leistungsausschluss wie z.B. beim C-Visum besteht)	SGB II / XII

Von der AE zur NE

<i>Derzeitiger AT</i>	<i>Rechts- grund- lage NE</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungsvoraussetzungen</i>
§§ 16b, 16e, 19d, 20	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn anderer AT u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 18a	§ 18c i.V.m. § 9	Anspruch	Pass, LUS, 48 Monate AE und RVS, bei inländischem Abschluss 24 Monate, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18b Abs. 2 Blaue Karte EU	§18c i.V.m. § 9	Anspruch	Pass, 33 Monate Arbeit und RVS plus Voraussetzungen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4-9; 21 Monate bei B1
§ 18d – 18f	§ 18c i.V.m. § 9	Anspruch	Pass, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 19 ICT- Karte	---	---	NE nicht möglich, da maximal AT für 3 Jahre
§ 19a Kurzfristige Mobilität	---	---	NE nicht möglich, da maximal AT für 3 Jahre
§ 19b Mobiler ICT- Karte	---	---	NE nicht möglich, da maximal AT für 3 Jahre

Von der AE zur NE

<i>Derzeitiger AT</i>	<i>Rechts- grund- lage NE</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungsvoraussetzungen</i>
§ 19c Sonstige Be- schäftigungszwecke;	§ 9	Anspruch	Pass, 5 Jahre AT, § 9 Abs. 2
§ 19c Beamte	§ 19c Abs. 4	Anspruch	Pass, 3 Jahre AT
19d AE für qualifi- zierte Geduldete zur Beschäftigung	§ 9	Anspruch	Pass, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	--	--	Pass, AT nur für Dauer Freiwilligendienst, Keine NE möglich
§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	---	---	NE nicht möglich, da maximal AT für 6 Monate
§ 21 Selbständige Tätigkeit	§ 21 Abs. 4		Pass, Erfolgreiche Tätigkeit 3 Jahre AE

Von der AE zur NE

Derzeitiger AT	Rechtsgrundlage NE /DA-EU	Anspruch, soll, Ermessen	Erteilungsvoraussetzungen
§ 22	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23 Abs. 1	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, AE nicht „auf Probe“ ! § 9 Abs. 2, Ausnahmen: §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 2
§ 23 Abs. 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23 Abs. 4	§ 26 Abs. 3	Anspruch	Pass, Nach 5 Jahren AE, überwiegende LUS, A2 – nach 3 Jahren weit überwiegende (?) LUS, C1 und keine BAMF-Mitteilung Widerruf
§ 23a	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Alt. 1	§ 26 Abs. 3	Anspruch	FlüP, Nach 5 Jahren AE, überwiegende LUS, A2 – nach 3 Jahren weit überwiegende(?) LUS, C1 und keine BAMF-Mitteilung Widerruf

* § 5 Abs. 3 AufenthG eröffnet das Ermessen für die ABH, bei humanitären Aufenthaltstiteln von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abzusehen (Pass, LUS, Wohnraum etc.) – in der Praxis eher selten!

Von der AE zur NE

<i>Derzeitiger AT</i>	<i>Rechtsgrundlage NE</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungsvoraussetzungen</i>
§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	I.d.R. Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 3	§ 26 Abs. 4	Ermessen	I.d.R. Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 4 Satz 1	----	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4a und 4b	----	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25a Abs. 1 u. 2	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25b Abs. 1 u. 4	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

Gesondert prüfen bei AE nach §§ 22-26, ob minderjährig eingereist oder in D. geboren → § 35

Von der AE zur NE

<i>Derzeitiger AT</i>	<i>Rechtsgrundlage NE</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungsvoraussetzungen</i>
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	Pass, drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund, erstm. AE ab 6.09.2013 Deutschkenntnisse B1,
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	Pass, drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 2, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund,
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	Pass, drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund, erstm. AE ab 6.09.2013 Deutschkenntnisse B1
§ 30	§ 9	Anspruch	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	§ 9	Anspruch	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	31 Abs. 3	Anspruch	Pass, Nach 5 Jahren AE, wenn Ehegatte NE oder DA-EU und LUS durch Unterhalt (abw. von § 9 II, Nr. 3,5, u.6)
§ 32	§ 9, § 35	Anspruch	Pass, Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2, keine LUS bei Ausbildung (§ 35)

Von der AE zur NE

<i>Derzeitiger AT</i>	<i>Rechtsgrundlage NE</i>	<i>Anspruch, soll, Ermessen</i>	<i>Erteilungsvoraussetzungen</i>
§ 33	§§ 9 und 35	Anspruch	Pass, sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2, keine LUS bei Ausbildung (§ 35)
§ 34	§ 34 Abs. 2, § 9	Anspruch	Pass, AE bis Voraussetzungen (§ 9 Abs.2) keine Rentenansprüche, keine LUS
§ 36 Abs. 1 und 2	§ 9	Anspruch	Pass, sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 36a	§ 26 Abs. 4	Ermessen	Pass, sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 37	§ 9	Anspruch	Pass, sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Ermessen	Pass, ehemalige Deutsche mit 5 Jahren AT als Deutsche in D bei besonderen Fällen (z.B. Optionsverfahren, LUS absehbar –VV)
§ 38a	§ 9	Anspruch	Pass, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

Gesondert zu prüfen bei AE nach §§ 18a-21 u. 27-38a, ob Möglichkeit für DA-EU

Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylG = Asylgesetz
- AT = Aufenthaltstitel
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bbg = Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung
- BfA = Bundesanstalt für Arbeit
- D. = Deutschland
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EK = Empfehlung der Kommission (29. Oktober 2009) über Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08)
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein) + Schweiz
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- GER = Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
- GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- HFK = Härtefallkommission

Verwendete Abkürzungen

- HSA = Hochschulabschluss
- ICT = unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer - „intra-corporate transferee“
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LJ = Lebensjahre
- LMI/BMI = Landesinnenministerium (NRW MKFFI)/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- RVS = Rentenversicherung
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- umF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen




Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung



© **Materialien:**

Volker Maria Hügel

 GGUA Flüchtlingshilfe
Hafenstraße 3-5
48153 Münster

 0251-37908670

 vmh@ggua.de

 www.einwanderer.net